

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Am Großen Bruch für das Haushaltsjahr 2017.

Aufgrund des § 100 der Kommunalverfassung LSA vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), hat der Gemeinderat in der Sitzung am 07.12.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

- | | |
|---|---------------|
| 1. im Ergebnisplan mit dem | |
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf | 2.362.900 EUR |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 2.362.900 EUR |
| 2. im Finanzplan mit dem | |
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 2.095.700 EUR |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 2.091.800 EUR |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 545.300 EUR |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 983.900 EUR |
| d) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 0 EUR |
| e) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 60.100 EUR |
- festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 400.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf | 350 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 430 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 330 v.H. |

§ 6

Festsetzung von Wertgrenzen

- Der Erlass einer Nachtragssatzung im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt wird erforderlich, wenn der zu erwartende Fehlbetrag 5 v.H. des Gesamthaushaltsvolumen des Ergebnisplanes übersteigt.
- Als erheblich sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5 v.H. des Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

3. Als geringfügig im Sinne des § 103 Abs. 3 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt gelten
 - a) Geringfügige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie unabweisbare Auszahlungen, die nicht mehr als 30.000 € betragen.
 - b) Geringfügige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie deren Auszahlungen, für die Planung von Investitionen bis zu einem Betrag von 15.000 €.
4. Als erheblich im Sinne § 7 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung - KomHVO gelten Veränderungen der Ansätze von Erträgen, Aufwendungen in Höhe von 1 v.H., die im Nachtragshaushaltsplan berücksichtigt werden müssen.
5. Als Wertgrenze nach § 4 Abs. 4 Kommunalhaushaltsverordnung - KomHVO für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden 100.000 € festgesetzt.
6. Als erheblich im Sinne § 48 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung - KomHVO gelten Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen, wenn sie einen Betrag von 5.000 € übersteigen.

§ 7

Nicht zu den über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen zählen (§ 18 KomHVO):
Aufwendungen oder Auszahlungen für die zweckgebundene Erträge oder Einzahlungen als Deckungsmittel in voller zur Verfügung stehen.

Gemeinde Am Großen Bruch, den 07.12.2016

Stroka.....
(Unterschrift Bürgermeisterin)



(Dienstsiegel)